

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00415 vom 1. November 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-11-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00415

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00415 du 1 novembre 2016

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00415 del 1 novembre 2016

Regeste

Beendigung der Betreuung in einer Kinderkrippe | [Vertraglicher oder gesetzlicher Anspruch auf Betreuung in einer Krippe der früheren Wohngemeinde] Weder die Vorinstanz noch die Beschwerdegegnerin haben die Begründungspflicht verletzt (E. 2.1). Aus dem Umstand, dass ein Protokollauszug nur von der Schulverwaltungsleiterin unterzeichnet wurde, lässt sich nicht schliessen, der Beschluss sei nicht formgültig zustande gekommen (E. 2.2). Die Schulpflege war aufgrund der vertraglichen Regelung berechtigt, die Bedingungen des Betreuungsverhältnisses mit einer Frist von drei Monaten einseitig anzupassen; das gleiche Recht stünde ihr als Verordnungsgeberin zu (E. 3.2). Den Beschwerdeführenden ist eine weitere Betreuung bei einem Wegzug nicht zugesichert worden (E. 3.3). Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Krippe (E. 3.4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Weil die Beschwerde ans Bundesgericht keine aufschiebende Wirkung hat, wäre die Auflösung des Betreuungsverhältnisses mit dem heutigen Endentscheid sofort vollstreckbar. Es rechtfertigt sich indes, den Beschwerdeführenden eine kurze Übergangsfrist einzuräumen, damit die Betreuung der Beschwerdeführerin neu geordnet werden kann. Angemessen erscheint dafür eine Frist bis (Freitag,) 6. Oktober 2017, und damit bis zum Beginn der Schulherbstferien.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden unter solidarischer Haftung füreinander je zu einem Drittel aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2 sowie § 14 VRG; Kaspar Plüss, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 14 N. 6, 11 und 16). Eine Parteientschädigung ist ihnen nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.